

## Betreff Holzstraße - Grundhafte Erneuerung, Ausführungsvorlage

Dezernat/e V

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

### Erforderliche Stellungnahmen

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | <input type="checkbox"/> Rechtsamt                |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei                                  | <input type="checkbox"/> Umweltamt: Umweltprüfung |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGIG                          | <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde   |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGO                           |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges Revisionsamt                    |   |

### Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- |                 |   |   |
|-----------------|---|---|
| Kommission      | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/>            |
| Ausländerbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/>            |
| Kulturbeirat    | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/>            |
| Ortsbeirat      | <input type="radio"/> nicht erforderlich            | erforderlich <input checked="" type="radio"/> |
| Seniorenbeirat  | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/>            |

Magistrat Eingangsstempel  
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A  Tagesordnung B

Stadtverordnetenversammlung

Umdruck nur für Magistratsmitglieder

nicht erforderlich  erforderlich

öffentlich  nicht öffentlich

wird im Internet / PIWi veröffentlicht

#### Anlagen öffentlich

- Anlage 1 Lagepläne
- Anlage 2 Kostenermittlung
- Anlage 3 Plausibilitätsprüfung
- Anlage 4 Beschluss 0415 / 21-V-66-0215 v. 30.09.21

#### Anlagen nichtöffentlich



## B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Das Tiefbau- und Vermessungsamt beabsichtigt, im Zuge der in der Holzstraße ab 2025 geplanten Baumaßnahmen von Hessenwasser, ESWE Versorgung und ELW die in weiten Teilen abgängige Straße grundhaft zu erneuern, um die Verkehrssicherheit wieder zu gewährleisten.

## C Beschlussvorschlag

### Beschlussvorschlag:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - 1.1 mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 21-V-66-0215 vom 30.09.2021 der grundhaften Erneuerung der Holzstraße grundsätzlich zugestimmt wurde.
  - 1.2 nach den Richtlinien des Mobilitätsfördergesetzes (MobFöG) die Maßnahme nicht förderfähig ist und die in der Grundsatzgenehmigung eingeplanten Fördermittel nicht zur Verfügung stehen. Die erforderliche Erhöhung der Tragfähigkeit der Fahrbahn konnte durch das Baugrundgutachten nicht nachgewiesen werden. Daher wurde die Förderanfrage beim Land Hessen nach Prüfung der Unterlagen negativ beschieden.
  - 1.3 aufgrund der fehlenden Förderung entgegen der ursprünglichen Planung nur eine grundhafte Erneuerung der Fahrbahn durchgeführt wird.
  - 1.4 die Gefahr besteht, dass während der Baumaßnahme auch die Borde, Rinnsteine und Gehwege großflächig beschädigt werden könnten und zusätzlich erneuert werden müssten.
  - 1.5 nach der Kostenermittlung für die Maßnahme Mittel in Höhe von 4.800.000 € benötigt werden. Sollte während der Baumaßnahme festgestellt werden, dass Gehwege und Überfahrten erneuert werden müssen, könnten weitere Kosten entstehen.
  - 1.6 der Bereich der Holzstraße im 2. Weltkrieg Bombenabwurfgebiet und Standort von Flak-Stellungen war, weshalb eine Sondierung und gegebenenfalls Grabungsbegleitung durch den Kampfmittelräumdienst nötig ist und die Kosten hierfür nur geschätzt werden können (hierfür werden aus Erfahrungswerten rd. 80.000 Euro angenommen).
  - 1.7 die Baumaßnahme in der Umsetzung abhängig von Baumaßnahmen von Hessen Wasser, ESWE Versorgung und der ELW ist, was zu Abhängigkeiten durch Dritte und Unsicherheiten im Zeitplan führt. Üblicherweise, sofern keine hindernden äußeren Umstände eintreten, ist mit einer Bauzeit von ca. 30 Monaten für die Gesamtmaßnahme, unterteilt in mehreren Bauabschnitten, zu rechnen.
  - 1.8 im Zuge der seitens Hessenwasser, ESWE Versorgung und ELW für das Jahr 2025 vorgesehenen Baumaßnahmen bereits Synergieeffekte genutzt werden.
  - 1.9 es Unwägbarkeiten beim Zuschnitt der Bauabschnitte gibt, um die Andienung der Grundstücke (insbesondere der JVA) während der Bauzeit weiterhin zu gewährleisten, welche die Kosten steigen lassen könnten.
  - 1.10 die Maßnahme plausibilisiert wurde. Die von dem Büro Drees & Sommer vorgeschlagene Überarbeitung der Kostenermittlung wurde durchgeführt.

2. Es wird beschlossen:

- 2.1 Der grundhaften Erneuerung der Holzstraße wird zugestimmt.
- 2.2 Die Kostenermittlung vom 26.09.2024, als Anlage zur Sitzungsvorlage, wird genehmigt.
- 2.3 Die erforderlichen Mittel in Höhe von 4,8 Mio. € werden grundsätzlich genehmigt und werden bzw. wurden entsprechend der Kassenwirksamkeit zum Haushalt angemeldet:
  - 2025 730.000 €
  - 2026 1.970.000 €
  - 2027 2.100.000 €
- 2.4 Aufgrund der Dringlichkeit und zeitlichen Abhängigkeit von Dritten wird Dezernat V/66 ermächtigt, bereits vorab der Befassung in der Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen mit der Maßnahme zu beginnen.
- 2.5 Der Magistrat (Dezernat V/66 in Verbindung mit Dezernat V/23) wird beauftragt, benötigten Grunderwerb zu tätigen.
- 2.6 Die Durchführung der Maßnahme erfolgt auf dem Projekt 5.66.0085 „WIN Holzstraße“.
- 2.7 Über die Ausgestaltung der künftigen Radverkehrsführung wird im Rahmen einer gesonderten Beschlussfassung zu einem späteren Zeitpunkt eine Entscheidung herbeigeführt.

## D Begründung

### I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Mit der Maßnahme kann die ursprünglich zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h wieder eingeführt und der Verkehrsfluss verbessert werden.

### II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Die Holzstraße befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand, weshalb die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h herabgesetzt werden musste. Ursprünglich war angedacht auch die Gehwege und Überfahrten zu erneuern sowie den Abschnitt zwischen der Holzstraße 51 und dem Knoten Homburger Straße/Waldstraße/Holzstraße auszubauen. Da die Fördertatbestände nicht gegeben sind, wurde die ursprüngliche Planung aus Kostengründen reduziert. Die hierfür erforderliche verminderte Tragfähigkeit des Straßenkörpers konnte nicht nachgewiesen werden.

Die neue Planung umfasst lediglich die grundhafte Erneuerung der Fahrbahn im Bereich der Holzstraße Haus-Nr. 4 bis 51. Die Gehwege und Überfahrten sollen nur noch in Teilbereichen erneuert werden (ca. 150 m).

Der mit der Grundsatzvorlage beschriebene Kreisverkehrsplatz (KVP) wird aus Kostengründen zurückgestellt, da er im Gegensatz zur restlichen Holzstraße noch in einem ausreichenden baulichen Zustand vorliegt. Im Teilabschnitt KVP bis Haus Nr. 51 wurden bereits Sanierungsmaßnahmen durchgeführt, so dass auch dieser Teilabschnitt aus Kostengründen zurückgestellt wird.

Die für das Jahr 2025 benötigten Investitionsmittel i.H.v. 730.000 Euro wurden von Dezernat V/66 in voller Höhe zum Haushalt angemeldet. Für die Jahre 2026 und 2027 wurde die Kalkulation auf Basis der derzeitigen Preise aktualisiert.

Durch die Abhängigkeit von Dritten ergibt sich eine Eilbedürftigkeit für einen Gremienbeschluss. Diese Eilbedürftigkeit bezieht sich auf die bauliche Erneuerung des Straßenkörpers direkt anknüpfend an die Leitungsmaßnahmen. Davon getrennt betrachtet werden kann die spätere Radverkehrsführung. Im Radverkehrskonzept wird eine Radverkehrsführung als Priorität „sehr wichtig“ eingestuft; dies gilt umso mehr aufgrund der Wiedereinführung von Tempo 50. Aufgrund der begrenzten Breite der Straße sind Radfahrstreifen nicht möglich; denkbar sind bspw. 1,70 m breite Radschutzstreifen oder die Neuschaffung einer parallelen Radverbindung im nahen Umfeld.

Die Plausibilitätsprüfung der Entwurfsplanung, Kostenberechnung und Terminplanung durch das vom Magistrat (Dezernat I/14) beauftragte Ingenieurbüro (IB) Drees & Sommer führte zu dem Ergebnis, dass nach Ansicht von Drees & Sommer die ermittelten Kosten nur bedingt plausibel sind und Unsicherheiten vorhanden seien. Im Rahmen der erneut durchgeführten Kostenberechnung wurden die angesprochenen Punkte evaluiert und die Kosten soweit erforderlich angepasst.

Weiteren Thesen und Empfehlungen aus der Plausibilitätsprüfung von Drees & Sommer wird von Dezernat V/66 aus fachlichen bzw. aus wirtschaftlichen Gründen widersprochen:

- Mengenrabatte, welche die LHW bis dato in Anspruch nehmen konnte, wurden das Ingenieurbüro Drees & Sommer nicht ausreichend berücksichtigt.
- Empfehlung, teilweise belastetes und nicht ausreichend tragfähiges Aushubmaterial wieder zu verwenden, wird als nicht praktikabel erachtet.
- Die von Drees & Sommer empfohlene teure Neuvermessung wird von Dez V/66 als unnötig angesehen. Für den gesamten Bereich liegt bereits eine Ingenieurvermessung der LHW aus den letzten fünf Jahren vor. Bauliche Veränderungen haben in diesem Zeitraum nicht stattgefunden. Eine weitere Vermessung ist fachlich überflüssig und würde unnötige Kosten verursachen.
- Ebenfalls unnötiger Aufwand wäre die von Drees & Sommer eingebrachte erneute Entwurfsplanung. Diese ist nicht notwendig, da sich die Maßnahme auf die Fahrbahn beschränkt und die Gehwege unangetastet bleiben.

### III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

---

Im Falle einer Nichtdurchführung der Maßnahme wird sich der unzureichende Straßenzustand weiter verschlechtern. Das Tiefbau- und Vermessungsamt geht davon aus, dass die Höchstgeschwindigkeit dann abschnittsweise auf 20 oder sogar 10 km/h heruntergestuft werden muss sowie häufige Sperrungen zum oberflächlichen Ausbessern des Straßenbelags notwendig werden.

**Bestätigung der Dezernent\*innen**

9. Oktober 2024



Kowol  
Stadtrat